

## Leistungen für Bildung und Teilhabe / Informationsblatt

### Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

#### Wer bekommt diese Leistung?

**Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

#### Wo werden die Anträge bearbeitet?

- beim zuständigen Jobcenter für Leistungsbezieher nach SGB II
- beim Kreis, Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit für Leistungsbezieher nach SGB XII

#### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

#### Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Bitte beachten: Die Übernahme der Kosten ist abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen!

Die zuständige Leistungsbehörde hält für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen u. a.) machen. Die zuständige Leistungsstelle wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

#### Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen **Gutschein** im Wert von bis zu 120 Euro. Der Betrag ist für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen.

Ihr Kind braucht den Gutschein dann nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit der zuständigen Leistungsbehörde abgerechnet.

Wird der Antrag bis voraussichtlich 30.04.2011 - unter Vorlage Ihrer Kostennachweise gestellt, kann die Leistung rückwirkend ab 01.01.2011 gewährt werden.